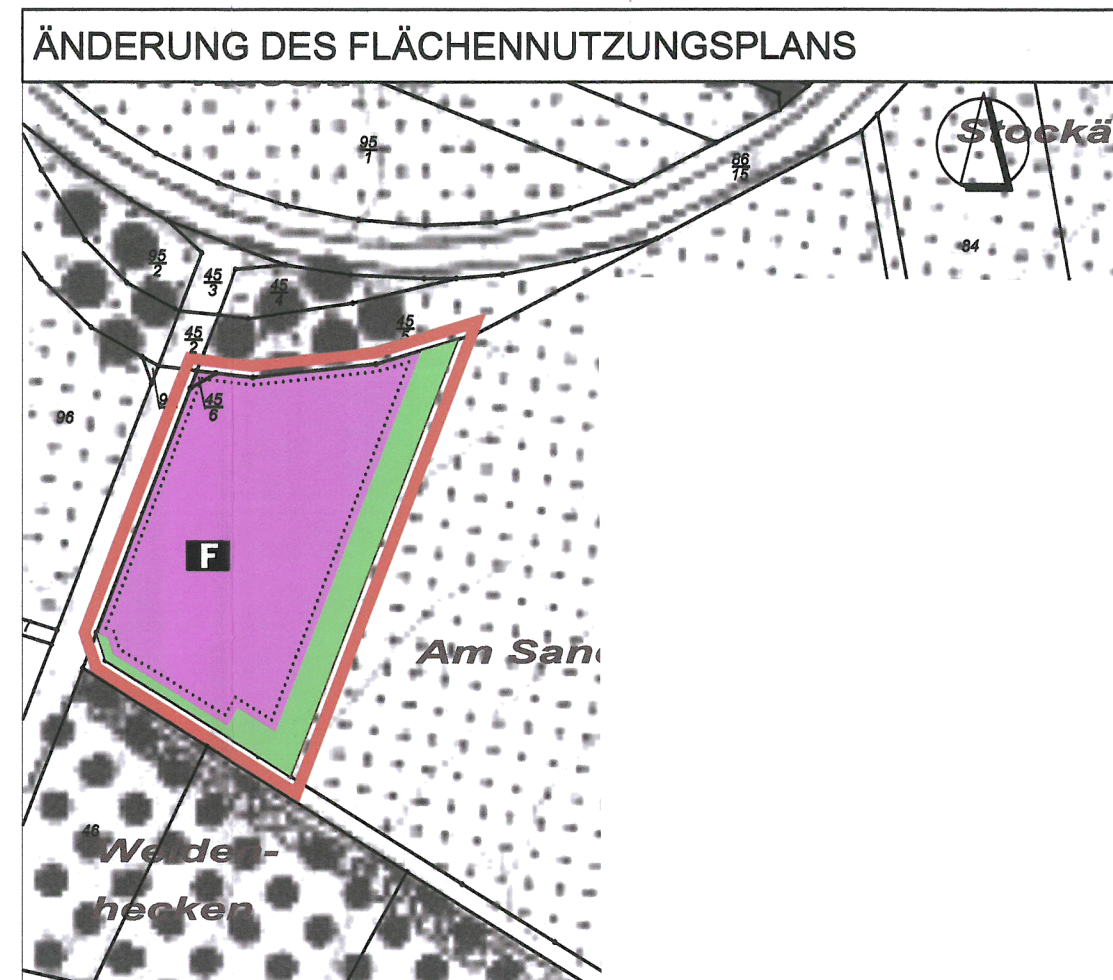
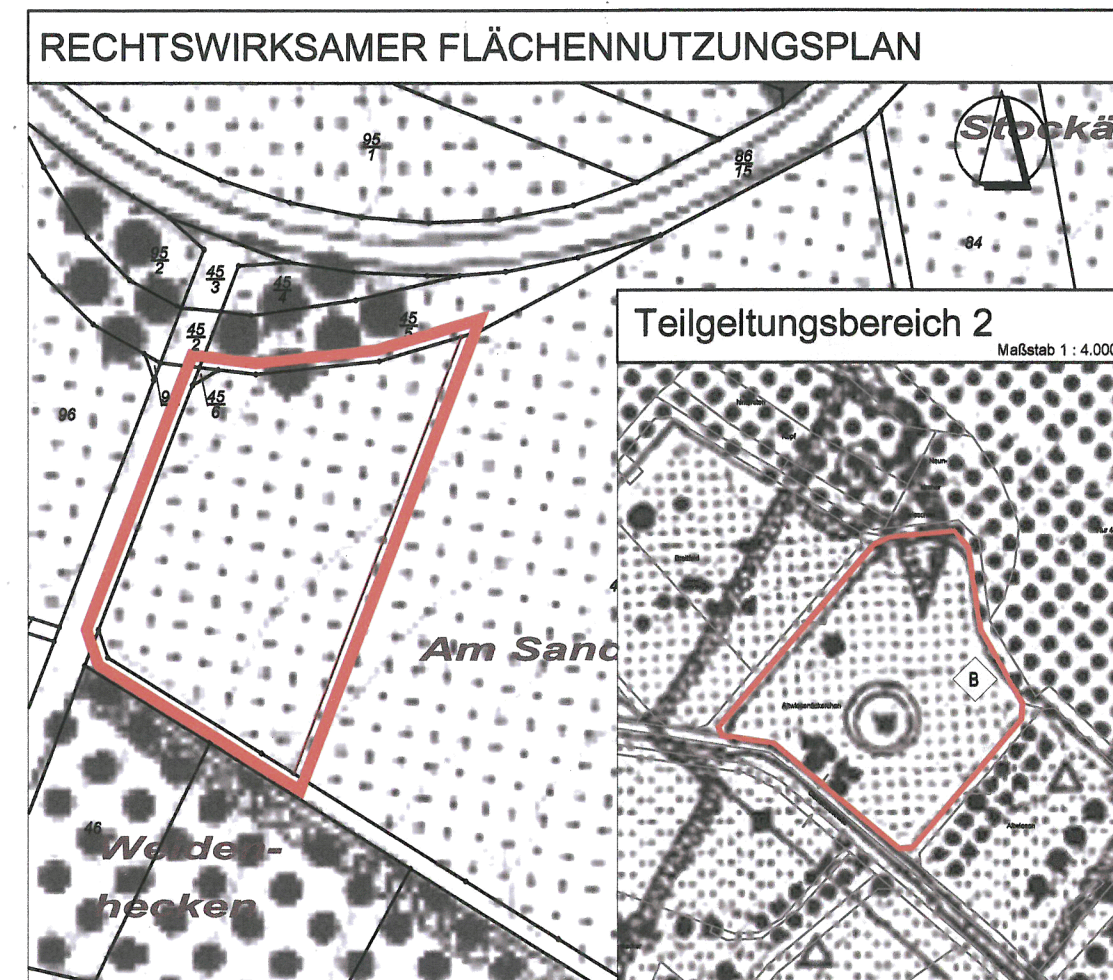


# Teilbereichsbezogene Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Am Sandberg"

Gemarkung Ersthofen, Flur 5, Nr. 45/6 und 47 tlw. (Teilgeltungsbereich 1) sowie Gemarkung Neunkirchen, Flur 2 Nr. 124 (Teilgeltungsbereich 2)



## GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

für die Bauleitplanung in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung jeweils gültigen Fassung:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanZVO 90)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HABNatSchG)
- die Hessische Bauordnung (HBO)
- das Hessische Wassergesetz (HWG)
- das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO)

## VERFAHRENSVERMERKE

**1. Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB):**  
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **11.07.2016** die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Modautal im Bereich des Bebauungsplanes "Am Sandberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **15.07.2016** ortsüblich bekannt gemacht.

**2. Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB):**  
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **11.07.2016** die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und als Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur Flächennutzungsplanänderung mit Begründung fand in der Zeit vom **18.07.2016** bis einschließlich **19.08.2016** statt. Auslegungszeitraum und -ort wurden am **15.07.2016** ortsüblich bekannt gemacht.

**3. Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB):**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **18.07.2016** unterrichtet und mit Fristsetzung bis einschließlich **19.08.2016** zur Äußerung aufgefordert.

**4. Abwägungsvermerk:**  
Die Gemeindevertretung hat die aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am **18.05.2020** geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt. Von Seiten der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen eingegangen.

**5. Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB):**  
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **18.05.2020** die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen gebilligt und als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am **03.07.2020** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen hat in der Zeit vom **13.07.2020** bis einschließlich **14.08.2020** öffentlich ausgelegt.

**6. Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **08.07.2020** und mit Fristsetzung bis einschließlich **14.08.2020** um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

**7. Abwägungsvermerk:**  
Die Gemeindevertretung hat die aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am **02.11.2020** geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt. Von Seiten der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen eingegangen.

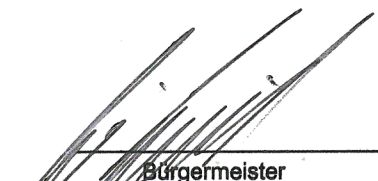
**8. Vermerk über die abschließende Beschlussfassung:**  
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **02.11.2020** die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes endgültig beschlossen und die Begründung gebilligt (Feststellungsbeschluss).

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Modautal wird hiermit ausgefertigt.

Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal,  
Modautal, den 01.12.2020



Siegel

  
Bürgermeister

**9. Genehmigungsvermerk (§ 10 Abs. 2 BauGB):**  
Die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am       .20 erteilt.

**10. Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB):**  
Die Erteilung der Genehmigung der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am       .20 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal,  
Modautal, den

Siegel

Bürgermeister

|                   |     |
|-------------------|-----|
| Eingang - 411     |     |
| 12. MRZ. 2021     | FBL |
| Saarbearbeiter/in |     |

## Gemeinde Modautal

Der Kreisausschuss des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
- Fachbereich 410 -

12. APR. 2021

Az.:

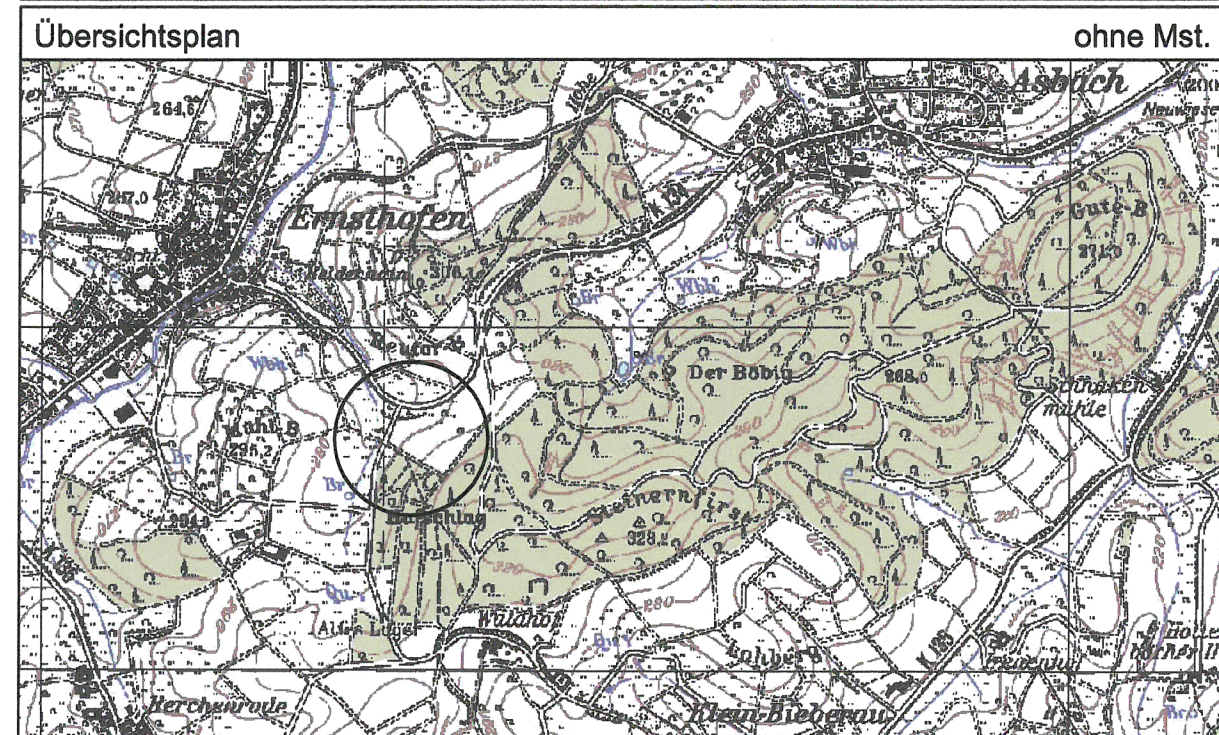
Fassung  
Feststellung  
Ausfertigung

Gemeinde Modautal  
Odenwaldstraße 34  
64397 Modautal

Proj.-Nr.  
05.51K

gez.  
HRR

Datum der letzten Änderung  
29.09.2020  
fertiggestellt: 26.11.2020



## GEMEINDE MODAUTAL

Teilbereichsbezogene Änderung des  
rechtswirksamen Flächennutzungsplanes  
im Bereich des Bebauungsplanes  
"Am Sandberg"

Gemarkung Ersthofen, Flur 5 und Gemarkung Neunkirchen Flur 2

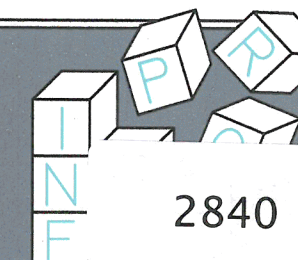
Feststellung

Maßstab 1: 2.000

INFRAPRO

Ingenieur  
GmbH & Co. KG  
Hüttenfelder Straße 7  
64653 Lorsch

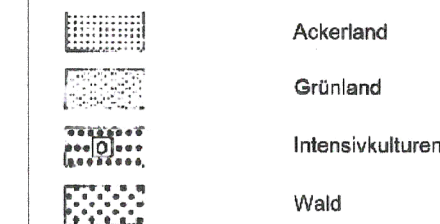
Fon 06251 - 584 783 0  
Fax 06251 - 584 783 1  
mail mail@infrapro.de  
web www.infrapro.de



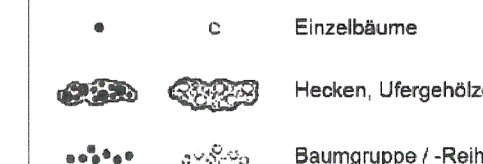
2840

## LEGENDE: RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 u. Abs. 6,  
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 u. Abs. 6 BauGB)



Erhaltung und Anlage von Grundbeständen  
und Landschaftsstrukturen (§23(1) HENatG)

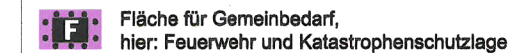


Sonstige Planzeichen



## LEGENDE: ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Flächen für die Ausstattung des Gemeindegebiets  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a)



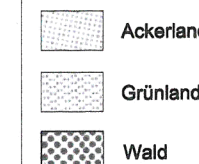
Öffentliche Grünfläche  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung  
von Boden, Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9)



Nachrichtliche Übernahme  
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft



Sonstige Planzeichen



Genehmigt  
am: 10.03.2021

AZ: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/40 - 2020/2

Regierungspräsidium Darmstadt

Auftrag

Peter



Fon 06251 - 58 74 83 0  
Fax 06251 - 58 74 83 1  
mail mail@infrapro.de  
web www.infrapro.de

InfraPro  
Ingenieur GmbH & Co. KG  
Hüttenfelder Straße 7  
64653 Lorsch

